Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2259

13. 03. 92

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/1911 —

Aufhebbare Einhundertfünfzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1992

Einfuhrliberalisierung gegenüber der Sowjetunion

Ausweitung der Einfuhrbeschränkungen zum Schutz der Ozonschicht der Ausfuhrliste.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/1911 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 11. März 1992

Der Ausschuß für Wirtschaft

Peter W. Reuschenbach	**Dr. Rudolf Sprung**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Rudolf Sprung

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/1961 vom 17. Januar 1992 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Aufhebbare Einhundertfünfzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — wurde im Bundesanzeiger Nr. 240 vom 31. Dezember 1991 veröffentlicht.

Die Einhundertfünfzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch EG-seitige Änderungen der „Kombinierten Nomenklatur" und der hierauf beruhenden Ausgabe 1992 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erforderlich geworden. Die Änderungen berücksichtigen Wünsche aus Verwaltung und Wirtschaft oder resultieren aus Vorgaben aus anderen Bereichen als der Wirtschaft, z. B. aus dem Umweltschutz. Die Einfuhrliste, die mit der Einhundertfünfzehnten Änderungsverordnung neu gefaßt wird und diese Änderungen enthält, folgt in ihrem schematischen Aufbau dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und damit der Kombinierten Nomenklatur. Gleichzeitig wurden erhebliche in der EG vereinbarte Liberalisierungsschritte gegenüber der Sowjetunion getan.

Zum Schutz der Ozonschicht wurde auf Gemeinschaftsebene ein Maßnahmenpaket verabschiedet, das für die relevanten Stoffe Einfuhrbeschränkungen bzw. Einfuhrverbote vorsieht. Die Einfuhrliste, die mit der Einhundertfünfzehnten Änderungsverordnung neu gefaßt wird, berücksichtigt diese Beschränkungen.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen mußte gegenüber der bis Ende 1991 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- oder Lizenzerfordernisse, in den Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Im Einzelfall kann die Neustrukturierung u. a. der Genehmigungs- oder Lizenzerfordernisse sowohl zu geringfügigen Kostenbelastungen als auch -entlastungen führen. Im wesentlichen wird mit der Neufassung der Einfuhrliste eine Reduzierung von bereits angeordneten Verfahrensvorschriften zu Überwachungszwecken sowie eine Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit erreicht. Der Umfang dieser Be- bzw. Entlastungen dürfte gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr so gering sein, daß Auswirkungen weder bei Einzelpreisen noch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, aufgrund der in der Verordnung getroffenen Maßnahmen zu erwarten sind. Die Liberalisierungsmaßnahmen gegenüber der Sowjetunion führen zu Kostenentlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung und damit tendenziell zu Preissenkungen, ohne daß diese sich im voraus quantifizieren lassen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Drucksache 12/1911 in seiner 25. Sitzung am 11. März 1992 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 11. März 1992

Dr. Rudolf Sprung

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333